

(in der Fassung vom 8. Mai 2007 und den Änderungen vom 3. Juli 2009, vom 22. März 2010,
vom 15. April 2011 und vom 19. April 2013)

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Die Prüfungs- und Studienordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen und das Studienprogramm für Doktoranden, die ein Promotionsstudium im Rahmen des Promotionsstudiengangs *Politik und Verwaltungswissenschaft/Politics and Public Administration* absolvieren.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Promotionsstudiengang lässt der Promotionsausschuss nur Bewerber¹ zu , die

- a) die allgemeinen Voraussetzungen nach § 3 und die fachspezifischen Voraussetzungen nach Nr. XIII Art. 2 (mit Ausnahme von Abs. 3) der Promotionsordnung erfüllen,
- b) die Zusage eines fachbereichsinternen Erstbetreuers für ihr Promotionsvorhaben nachweisen und
- c) ein Exposé (im Umfang von 5 – 10 Seiten) zu ihrem Promotionsvorhaben vorlegen.

(2) Soweit es mehr Bewerber als Plätze gibt, erfolgt die Zulassung nach einem Auswahlverfahren, das in einer Zulassungssatzung geregelt ist.

(3) Ist ein Bewerber zum Promotionsstudiengang zugelassen, stellt der Fachbereichssprecher auf Antrag des Bewerbers formal seine Annahme als Doktorand fest.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Das Promotionsstudium umfasst eine Regelstudienzeit von 6 Semestern einschließlich der Anfertigung der Dissertation und der Ablegung der mündlichen Doktorprüfung.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums sind 180 ECTS-Punkte (cr) zu erwerben. Dabei entfallen 120 cr auf die Anfertigung der Dissertation einschließlich der Erstellung eines umfangreichen Dissertationskonzepts am Ende des 1. Studienjahrs (vgl. § 5 Abs. 1). 52 cr werden in den Lehrveranstaltungen des Promotionsstudiengangs erworben (vgl. §§ 5,6), 8 cr werden für die Disputation (vgl. § 11) vergeben.

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Studien- und Prüfungsordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 4 Lehrprogramm und Betreuung

(1) Jeder Doktorand wird von mindestens zwei der am Promotionsstudiengang beteiligten Professoren kontinuierlich betreut. Der Zweitbetreuer wird dem Doktoranden auf seinen Vorschlag und in Absprache mit dem Erstbetreuer zugeordnet. Auf Antrag des Doktoranden kann der Promotionsausschuss auch einen Betreuer, der nicht dem Fachbereich angehört, als Zweitbetreuer zuordnen, falls das Thema der Dissertation das erfordert. Falls der Zweitbetreuer nicht dem Fachbereich angehört, bestimmt der Promotionsausschuss einen weiteren Professor oder Privatdozenten des Fachbereichs zum Referenten der Dissertation. Dem Doktoranden steht dabei ein Vorschlagsrecht zu.

(2) Im Rahmen des Promotionsstudiengangs werden Seminare speziell für Doktoranden aus den Bereichen Politikwissenschaft, Verwaltungswissenschaft/Managementlehre und Methoden der empirischen Politik- und Verwaltungsforschung angeboten, in denen aktuelle Entwicklungen in zentralen Forschungsgebieten diskutiert werden.

(3) Daneben gibt es Doktorandenkolloquien, in denen allgemeine Fragen zur politik- und verwaltungswissenschaftlichen Theoriebildung und zu Forschungsdesigns diskutiert sowie wissenschaftstheoretische und methodische Grundfragen des Faches erörtert werden. Dabei wird auf die konkreten Problemstellungen der von den Doktoranden bearbeiteten Themen eingegangen und den Teilnehmern Gelegenheit gegeben, den Fortschritt ihres Promotionsvorhabens zu dokumentieren und zur Diskussion zu stellen.

(4) Doktorandenseminare und Kolloquien können gemeinsam von verschiedenen Dozenten angeboten werden. Sie werden in der Regel als Blockveranstaltungen während der vorlesungsfreien Zeit abgehalten.

§ 5 Studienleistungen

(1) Nach Ablauf des ersten Studienjahres ist ein ausgearbeitetes Dissertationskonzept (im Umfang von etwa 30 Seiten) vorzulegen, das von den Betreuern des Doktoranden als bestanden oder nicht bestanden bewertet wird. Wird das Dissertationskonzept als „nicht bestanden“ bewertet, kann innerhalb von zwei Monaten ein überarbeitetes Dissertationskonzept vorgelegt werden. Wird das überarbeitete Dissertationskonzept als „nicht bestanden“ bewertet, so erlischt die Zulassung zum Promotionsstudiengang.

(2) Im Lauf des Promotionsstudiums sind vier Doktorandenseminare (jeweils 4 cr) zu besuchen, in denen eine mündliche Präsentation zu halten ist.

(3) In jedem Semester muss ein Doktorandenkolloquium (jeweils 4 cr) besucht werden. Jeder Doktorand soll mindestens zweimal im Lauf des Promotionsstudiums in einem Doktorandenkolloquium über den Stand seines Dissertationsprojekts berichten. Dabei sollen Erst- und Zweitbetreuer des Doktoranden anwesend sein.

- 3 -

(4) Ferner sind 4 cr durch die Teilnahme an Veranstaltungen aus dem Angebot des Bereichs Hochschuldidaktik oder an speziell für Doktoranden konzipierten Kursen aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerben.

(5) Bewerber, die nicht den MA-Studiengang des Fachbereichs oder einen vergleichbaren Studiengang absolviert haben, müssen im ersten Studienjahr zusätzlich eine erfolgreiche Teilnahme am Kurs „Research Design I“ oder „Research Design II“ des Master-Studiengangs *Politik- und Verwaltungswissenschaft* nachweisen.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Im Lauf des Promotionsstudiums ist im Rahmen von zwei der in § 5 Abs. 2 verlangten Seminare ein Forschungspapier anzufertigen (jeweils 4 cr). Die Forschungspapiere werden paritätisch durch den Seminarleiter und den Erstbetreuer der Dissertation benotet.

(2) Für die Beurteilung der Prüfungsleistungen nach Abs.1 gelten die folgenden Noten:

0 = ausgezeichnet

1 = sehr gut

2 = gut

3 = genügend

4 = ungenügend

Es können halbe Zwischennoten vergeben werden. Der Notenwert „3,5“ ist dabei ausgeschlossen.

Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so errechnet sich ihre Note aus dem Durchschnitt der Noten der Prüfer.

(3) Die Prüfungsleistungen gemäß Abs.1 müssen mit mindestens „genügend“ bewertet sein. Wird ein Forschungspapier nicht mindestens als „ausreichend“ bewertet, kann innerhalb von zwei Monaten ein weiteres Forschungspapier zu einem anderen Thema vorgelegt werden oder im darauf folgenden Semester in einem anderen Seminar ein Forschungspapier angefertigt werden.

(4) Wird eine wiederholte Prüfungsleistung nicht mindestens mit „genügend“ bewertet, so erlischt die Zulassung zum Promotionsstudiengang.

(5) Macht ein Kandidat durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Promotionsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 7 Sprache des Promotionsstudiengangs

Lehr- und Prüfungssprachen des Promotionsstudiengangs sind Deutsch und Englisch.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Schutzfristen

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ bewertet, wenn der Kandidat zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt bzw. eine neue Frist eingeräumt.

(3) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Promotionsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb eines Monats beantragen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 vom Promotionsausschuss überprüft werden. Ablehnende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der/Die Kandidat/in muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie/er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Der Promotionsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit.

§ 9 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Werden an anderen Universitäten oder an anderen Fachbereichen der Universität Konstanz Studien- oder Prüfungsleistungen erbracht, die den Studien- und Prüfungsleistungen nach § 5 und nach § 6 Abs.1 gleichwertig sind, so werden diese für den Promotionsstudiengang anerkannt. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Promotionsausschuss.

(2) Ferner können Studienleistungen (nicht jedoch Prüfungsleistungen) im Umfang von 28 cr durch alternative Leistungen wie Vorträge auf wissenschaftlichen Tagungen, die Durchführung von akademischen Lehrveranstaltungen, die Arbeit in Drittmittelprojekten oder die Publikation wissenschaftlicher Schriften ersetzt werden. Nicht ersetzt werden kann der Besuch der beiden Seminare, in denen ein Forschungspapier anzufertigen ist sowie der Besuch von zwei Doktorandenkolloquien, in denen über den Stand der Dissertation berichtet wird. Die Entscheidung darüber, welche alternativen Leistungen angerechnet werden können und mit wie vielen ECTS-Credits sie zu bewerten sind, trifft der Promotionsausschuss.

§ 10 Eröffnung des Promotionsverfahrens

Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nach § 6 der Promotionsordnung kann nach Fertigstellung der Dissertation und Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen nach § 5 und § 6 gestellt werden.

§ 11 Disputation

Das Promotionsstudium wird durch die Verteidigung der Dissertation (Disputation) (8 cr) abgeschlossen. Für die Festsetzung des Termins, die Durchführung und die Wiederholung der Disputation gelten die allgemeinen Regelungen für die mündliche Doktorprüfung gemäß der Promotionsordnung der Universität Konstanz. Die Bewertung der Disputation erfolgt durch die in § 6 Abs.2 aufgeführten Noten. Dabei wird für die Ermittlung der Gesamtnote das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten der Prüfer gebildet.

§ 12 Gesamtnote des Promotionsstudiengangs

In die Gesamtnote des Promotionsstudiengangs gehen die Note der Disputation mit 50% und die Noten der beiden Forschungspapiere mit jeweils 25% ein.

§ 13 Prädikat der Promotion

In das Prädikat der Promotion geht die Note der Dissertation mit 70% und die Gesamtnote des Promotionsstudiengangs mit 30% ein.

§ 14

Im Übrigen sind die geltenden Bestimmungen der Promotionsordnung anzuwenden.

§ 15 In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt für Doktoranden, die ihr Promotionsstudium ab diesem Zeitpunkt beginnen.

(2) Die Änderungen vom 22. März 2010 (Amtl. Bkm. 13/2010) treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gelten für Studierende, die nach diesem Zeitpunkt das Promotionsstudium aufnehmen.

(3) Die Änderungen vom 19. April 2013 (Amtl. Bkm. 42/2013) treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gelten für Studierende, die nach diesem Zeitpunkt das Promotionsstudium aufnehmen, auf Antrag auch für Studierende, die das Promotionsstudium bereits vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben.

Anlage

Empfohlener Studienablaufplan

Anmerkung:

Diese Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 41/2007 vom 8. Mai 2007 veröffentlicht.

Die 1. Änderung dieser Prüfungsordnung vom 3. Juli 2009 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 34/2009 veröffentlicht.

Die 2. Änderung dieser Prüfungsordnung vom 22. März 2010 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 13/2010 veröffentlicht.

Die 3. Änderung dieser Prüfungsordnung vom 15. April 2011 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 31/2011 veröffentlicht.

Die 4. Änderung dieser Prüfungsordnung vom 19. April 2013 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 42/2013 veröffentlicht.

Empfohlener Studienablauf

	Studienleistungen	ECTS	Prüfungsleistungen	ECTS	Summe ECTS
1	Doktorandenseminar Doktorandenkolloquium Kurs Hochschuldidaktik/SQ	4 cr 4 cr 2 cr			10 cr
2	Doktorandenseminar Doktorandenkolloquium Kurs Hochschuldidaktik/SQ Dissertationskonzept	4 cr 4 cr 2 cr			10 cr
3	Doktorandenseminar Doktorandenkolloquium	4 cr 4 cr	Forschungspapier	4 cr	12 cr
4	Doktorandenseminar Doktorandenkolloquium	4 cr 4 cr	Forschungspapier	4 cr	12 cr
5	Doktorandenkolloquium	4 cr			4 cr
6	Doktorandenkolloquium	4 cr	Disputation Abgabe Dissertation	8 cr	12 cr
		44 cr		16 cr	60 cr